

B e g r ü n d u n g :

1.) Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war erforderlich, da seitens der Gemeinde Baulandsuchende vorhanden sind. Das Baugebiet ist im Flächennutzungsplan durch eine 1. Änderung als Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden. Das Planungsgebiet liegt im Dorf und hat Anschluß an die Dorfstraße, ohne die Bundesstraße 75 berühren zu müssen. Die Gemeinschaftseinrichtungen und Läden befinden sich im Dorf, ebenfalls eine Gemeinschaftsschule, die von der Gemeinde Hamberge zusammen mit den Gemeinden Ratzbek und Hamfelde betrieben wird. Auch die ev.-luth. Kirche liegt im Dorf, so daß der ganze innerörtliche Betrieb ohne Benutzung der Fernverkehrsstraße ablaufen kann.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis, das auf dem Bebauungsplan angebracht ist, eingetragen. Sie sollen nach Möglichkeit im Wege gütlicher Vereinbarungen durchgeführt werden. Falls dies nicht gelingt, sind Enteignungen gemäß § 85 und folgende und Grenzregelungen gemäß § 80 und folgende Bundesbaugesetz/vorgesehen.

3.) Ver- und Entsorgung des Gebietes

a) Stromversorgung

Die elektrische Versorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG von dem im Bebauungsplan vorgesehenen Transformatoren aus.

b) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch einen zentralen Brunnen, der im Bebauungsplangebiet vorgesehen ist.

c) Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung ist ein zentrales Klärwerk (Schreiberanlage) vorgesehen.

Die Ableitung des geklärten Abwassers erfolgt in die vorhandene Vorflut.

4.) Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt ortsüblich.

5.) Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden folgende Kosten entstehen:

- a) Straßenbau einschließlich Oberflächenbeseitigung und Beleuchtung 20 000,-
- b) Wasserversorgung 15 000,-
- c) Abwasserbeseitigung 15 000,-

Hamberge, den 24. April 1967



Beek
.....
Bürgermeister

T e x t :

1.) Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

~~Die Lage des Gebietes ist aus der 1. Änderung des mit Erlaß vom 8. 11. 1963 genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge zu ersehen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits zur Genehmigung vor.~~

~~Die Besitzverhältnisse sind auf dem Eigentümerverzeichnis, das auf dem Plan angebracht ist, eingetragen.~~

2.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Bebauungsplangebiet ist Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung. Das Maß der baulichen Nutzung ist im Plan eingetragen.

3.) Garagen und Einstellplätze

~~Garagen und Einstellplätze sind nach den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung und dem Bautechnischen Erlaß Nr. 190 vom 5. 12. 1961 zu errichten. Die Errichtung von Garagen darf nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen. Die Abschnitte der Straßengrenzen, auf denen Einfahrten je bis 2,50 m Breite angelegt werden dürfen, sind im Plan eingetragen. Neue Grundstücksauffahrten zur Bundesstraße 75 sind nicht zulässig.~~

4.) Gestaltung der baulichen Anlagen

Im mittleren Bezirk des Bebauungsplanes sind Gartenhofhäuser vorgesehen, für deren Gestaltung keine Festsetzungen getroffen werden. Die Bauten an der Außenseite der Ringstraße sind als 1-geschossige Einzelhäuser mit roten Verblendsteinen und Satteldächern mit einer Dachneigung von 35 bis 45° zu errichten. Die Dächer sind mit dunkelgrauen Zementpfannen zu decken.

5.) Einfriedigung und Grüngestaltung

~~Eine Einfriedigung der Vorgärten ist nicht zulässig.~~ Einfriedigungen in Höhe der Baulinie und der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bis zu 1,00 m Höhe zulässig. Die Vorgärten sind gärtnerisch durchgehend zu gestalten.

Als Satzung beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. 1. 67.....

Hamberge, den 24. April 1967.....



Beeck
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV 811-813/64-15, 16 (1)

VOM 8. Nov. 19 67

KIEL, DEN 8. Nov. 1967

Der Innenminister -
des Landes Schleswig-Holstein



Die Auflage n. d. Erlasse im Genehmigungsbescheid
des Innenministers vom 8. 11. 1967 wird von
der Gemeindevertretung am 27. 11. 1967 als

Satzung in der
beschluss

beschluss.

Hamberge, den 29. Jan. 1968

Der Bürgermeister

Beeck

